

Informationen zur Umsetzung des Bildungspakets und zum aktuellen Verfahrensstand in der Stadt Köln

1. Ausgangssituation

Das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des zweiten und zwölften Buches Sozialgesetzbuch soll voraussichtlich zum **1.4.2011** mit Wirkung zum 1.1.2011 in Kraft treten.

Für die im Gesetz verankerten Leistungen für Bildung und Teilhabe ist der kommunale SGB II – Träger zuständig, d. h. die Stadt Köln. Die Aufgabe wird im Jobcenter Köln wahrgenommen. Es ist der Stadt Köln auch möglich, Aufgaben aus dem Jobcenter ganz oder teilweise in eigenen Ämtern wahrzunehmen, wenn dies durch die Trägerversammlung beschlossen wird.

Auch Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsempfänger sollen die Leistungen des Bildungspakets erhalten. Hierzu ist allerdings eine gesonderte landesgesetzliche Regelung zu verabschieden. Für die Durchführung des Bildungspakets sind bei dieser Gruppe voraussichtlich die Kommunen selber zuständig. Grundsätzlich ist auch derzeit noch fraglich, ob die durch das o.g. Gesetz vorgesehene Aufgabenzuweisung an die Kommunen im Rahmen des SGB XII zulässig ist. In den nachfolgenden Ausführungen wird aber davon ausgegangen, dass diese Leistungen durch die Kommune erbracht werden.

Allerdings decken die Stadt Köln und die freien Träger bereits jetzt u.a. über entsprechende Köln-Pass-Angebote einen Teil der im Bildungspaket verankerten Leistungen ab. (Die Komponenten des Bildungspakets werden im Einzelnen unter Ziff. 2 erläutert)

Hierzu gehören:

Mittagessen in Kita und Schule (mit einem Eigenanteil i.H.v. 1 €)

Lernförderung (z.B. in OGTS, Hausaufgabengruppen, Kölner Schülerhilfe, Ferienförderkurse)

Außerschulische Bildung und Teilhabe (im Rahmen Köln Pass z.B.

Ermäßigungen für Sporteinrichtungen und Musikschule, Kids in die Clubs u.ä.)

Die Stadt Köln hat hiermit bereits jetzt ein Angebot, auf dem aufgebaut werden kann. Bestehende Strukturen und Verfahren sollen, dort wo es möglich ist, erhalten und in die neue Aufgabe integriert werden.

Allerdings muss beachtet werden, dass die Leistungen des Bildungspakets i.d.R. nur **nachrangig** eingesetzt werden dürfen. Hier muss kurzfristig eine satzungsrechtliche Anpassung bei den bisherigen städtischen Köln-Pass-Ermäßigungstatbeständen erfolgen.

2. Inhalte und Komponenten des Bildungspakets

Das Gesetz sieht grundsätzlich fünf Komponenten vor:

2.1 Schulbasispaket

Das Schulbasispaket stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr die Kosten einer angemessenen Ausstattung mit Schulmitteln erhalten. Der Schulbedarf wird im Gegensatz zur bisherigen Regelung im SGB II und XII in zwei Stufen ausbezahlt: 70 € erhalten die Eltern zum 1. August, 30 € zum 1. Februar. Das bisherige Verfahren kann abgesehen vom Zahlungsrhythmus grundsätzlich weiter beibehalten werden.

Teil des Schulbasispakets ist auch die Kostenübernahme für die Teilnahme an eintägigen Schul oder KiTa-Ausflügen und für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Die Kostenübernahme erfolgt dabei nicht direkt gegenüber dem Leistungsberechtigten sondern dem Leistungsanbieter (Schule oder Kita).

Für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte besteht bisher kein vergleichbares Verfahren. Hier muss die Stadt Köln ein eigenes Verfahren zur Abwicklung neu festlegen.

2.2 Kosten für Schülerbeförderung

Beförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs werden berücksichtigt und an den Leistungsberechtigten auf Antrag erstattet, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

In Nordrhein-Westfalen ist die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung durch entsprechende schulrechtliche Bestimmungen geregelt. In Köln wird zudem – auch für Schüler der Sekundarstufe II - das Schülerticket eingesetzt. Der dort zu

erbringende Eigenanteil für Freizeitfahrten ist sogar geringer als der im Regelsatz berücksichtigte Aufwand, so dass eine Erstattung nicht erfolgt.

2.3 Lernförderung

Mit dem Bildungspaket können Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr ggf. durch ihre gesetzlichen Vertreter Lernförderung beantragen. Diese beinhaltet insbesondere die Sicherstellung notwendigen Nachhilfeunterrichts, sofern hierdurch die nach den schulrechtlichen Bestimmungen notwendigen Lernziele erreicht werden.

Die Notwendigkeit hierzu wird durch die Lehrerinnen und Lehrer festgestellt und bescheinigt. Wenn vor Ort keine ausreichenden regulären Angebote existieren, kann auch eine schulnahe Lernförderung bewilligt werden. Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel zu erreichen.

Die Kosten werden nur übernommen, sofern keine adäquaten **kostenlosen** Lernförderangebote in den Schulen bestehen, also auch hier ist der Anspruch nur nachrangig anzuerkennen. Die Kriterien für die Notwendigkeit und Geeignetheit der Lernförderangebote sind durch die Stadt Köln in enger Abstimmung mit der Schulaufsicht und den Schulen selber festzulegen.

2.4 Mittagessenangebot in Schule und Kita/ Tagespflege

Im Rahmen des Bildungspakets erhalten Leistungsberechtigte auf Antrag einen Zuschuss zum Mittagessen in der Kita und der Schule, wenn der jeweilige Träger ein solches Essen anbietet. Zu beachten ist hierbei, dass ein Eigenanteil in Höhe von 1 € je Essen durch den Leistungsempfänger zu übernehmen ist. Es werden die tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Diese Regelung entspricht weitestgehend der derzeitigen Köln-Pass-Regelung der Stadt Köln.

Auch in den Schulen gibt es bereits ein ermäßigtes Mittagessenangebot für Kinder, die an der OGTS oder am offenen Ganztage im Sek I teilnehmen.

2.5 Soziale und kulturelle Teilhabe (außerschulische Bildung)

Kinder bekommen bis zum 18. Lebensjahr ein Teilhabebudget für Vereins-, Kultur- und Ferienangebote. Dieses Budget (10 € monatlich oder 120 € jährlich) wird i.d.R. durch einzelne personengebundene Gutscheine zur Verfügung gestellt und kann dann auch gestückelt oder für einen unterjährigen Zeitraum angesammelt werden.

Die Angebote, die hierdurch unterstützt werden, sollen sich an den Inhalten der Jugendarbeit des Kinder- und Jugendhilferechts orientieren. Schwerpunktmäßig sollen Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, Kurse kultureller Jugendbildung (z.B. Musikunterricht), Angebote von Sportvereinen, Freizeitangebote u.ä. unterstützt werden.

Die Stadt Köln wird hierzu Vereinbarungen mit geeigneten Anbietern abschließen. Bisherige Ermäßigungsregelungen des Köln-Passes bleiben hiervon unberührt bzw. können ggf. kombiniert werden. So ist sichergestellt, dass hier wirklich ein **zusätzliches Angebot** für Kinder und Jugendliche entsteht, und nicht nur eine Abrechnung bestehender Leistungen erfolgt.

Insgesamt will die Stadtverwaltung auch hier bewährte Verfahren und Strukturen weitestgehend erhalten. Eine Modifikation ist immer dort erforderlich, wo ansonsten die Anforderungen des Bundes an eine ausreichende Antragsdokumentation gefährdet sind.

3 Abwicklung des Bildungspakets in der Sachbearbeitung im Jobcenter und bei der Stadt Köln

Für alle Leistungen des Bildungspakets gelten zum Teil einheitliche Verfahrensweisen und Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Antragsstellung und das Nachweisverfahren.

3.1 Notwendigkeit der Antragstellung

Für die Leistungen des Bildungspakets nach SGB II bzw. SGB XII ist eine gesonderte Antragsstellung erforderlich. Lediglich die Beihilfe zum Schulbedarf wird direkt ohne Antrag gezahlt.

Wo die Antragsbearbeitung des Bildungspakets für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte wahrgenommen wird, ist kurzfristig zu klären. Hier werden zukünftig auch die Direktzahlungen an Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte für die halbjährlichen Schulbedarfe veranlasst.

3.2 Form der Leistungserbringung

Eine Leistungserbringung in Form einer Zahlung an den Antragsteller kann lediglich für die Schulbedarfe erfolgen. In allen anderen Fällen ist sie ausgeschlossen. (Ausnahmen sind im Einzelfall nachträgliche Erstattungen.)

Für Angebote der sozialen und kulturellen Teilhabe werden personalisierte Gutscheine ausgegeben. Zu Beginn wird es hier allerdings nur eine geringe Zahl von Anbietern geben. Das Jobcenter sollte daher auf das bereits bestehende Basisangebot der Stadt Köln im Zuge der Köln Pass Ermäßigungen hinweisen. Es wird hierfür entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt.

3.3 Bewilligung von Leistungen

Die Bewilligung der Leistungen zur Bildung und Teilhabe erfolgt für die Dauer des bestehenden Bedarfs ab Beginn des Monats der Antragstellung, längstens jedoch für den Bewilligungszeitraum.

Die Zahlungen des Schulbedarfs werden zu den Stichtagen 1.8. (70 €) und 1.2. (30 €) erbracht.

Die Leistungsbewilligung erfolgt per Bewilligungsbescheid.

3.4 Vereinbarungen mit den Anbietern

Zur Bereitstellung und Abrechnung der o.g. Leistungen sind Vereinbarungen mit Anbietern zu schließen. Diese Vereinbarungen sind auch mit Anbietern (freie Träger und Vereine) zu schließen, die bisher schon vergleichbare Leistungen (z.B. Mittagessenangebot) erbracht und abgerechnet haben, da ansonsten eine Direktzahlung der Erstattungen an den Anbieter und ein Abrechnung gegenüber dem Bund nicht möglich sind.

Zuständig für den Abschluss der Vereinbarungen und die Prüfung und Abrechnung der Nachweise der Anbieter ist grundsätzlich die Stadt Köln. Es kommt daher zu einer Rückübertragung dieser Teilaufgabe auf die Stadt Köln.

4 Zuständigkeiten im Verfahren

Bei der Festlegung der Zuständigkeiten für die verschiedenen Teilaufgaben ist nach den jeweiligen Anspruchsgrundlagen (SGB II, SGB XII, Wohngeld- und Kinderzuschlag) zu differenzieren.

Grundsätzlich soll sichergestellt werden, dass die Anspruchsberechtigten einen zentralen Ansprechpartner für Information, Beratung, Antragstellung und Leistungsbewilligung erhalten, daher soll dieser Aufgabenbereich auch für die nach SGB II Leistungsberechtigten im Jobcenter belassen werden. Die Leistungsanbieter werden zukünftig von den zuständigen Fachdienststellen bzw. Bereichen betreut, mit denen sie auch bisher schon in vergleichbaren Fragestellungen zusammenarbeiten.

Im Schulverwaltungsamt wird die Geschäftsstelle für das Bildungspaket angebunden, die in Abstimmung mit den jeweils zu beteiligenden Fachdienststellen für die weitere Umsetzung des Bildungspakets zuständig ist.

Um den rechtzeitigen Start des Bildungspakets im Jobcenter zu ermöglichen, ist noch ein entsprechender Beschluss der Trägerversammlung bis zum 1.4.2011 durch die Verwaltung herbeizuführen.

Die Geschäftsstelle informiert ab sofort die betroffenen Träger und Vereine über das Bildungspaket und ggf. notwendige Verfahrensumstellungen bei den bisherigen Köln-Pass-Angeboten. Infolyer zur Auslage in Schulen, Kitas, im Jobcenter u.a. Einrichtungen werden ebenfalls bereit gestellt. Auch auf den Internetseiten der Stadt Köln können sich Antragsteller und Anbieter informieren. Eine Angebotsstruktur für das Bildungspaket wird so schnell wie möglich aufgebaut.

5 Eckdaten zum Bildungspaket in der Stadt Köln

Derzeit sind eine Reihe von Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung und Finanzierung des Bildungspakets noch ungeklärt. Daher können auch nur sehr grobe Einschätzungen hinsichtlich des voraussichtlichen Aufgabenvolumens und der dafür erforderlichen Ressourcen gegeben werden. Auch die tatsächlich zu erwartenden Erstattungsleistungen durch den Bund sind noch nicht genau bezifferbar. Zudem gilt hier, dass bis 2013 ein pauschaliertes Erstattungsverfahren vorgesehen ist, in 2013 dann aber voraussichtlich eine revisionsfähige Abrechnung vorgelegt werden muss.

Das Aufgabenvolumen kann aufgrund der maximal möglichen Fallzahlen bzw. des derzeitigen Fallaufkommens in den meisten Angebotsbereichen nur grob geschätzt werden.

Derzeit erhalten rd. 43.000 Kinder, Jugendliche und Schüler im Alter von 0 bis 25 Jahren SGB II-Leistungen.

Hinzu kommen rd. 300 Anspruchsberechtigte gemäß SGB XII.

Des Weiteren erhalten ca. 13.000 Kinder und Jugendliche (bzw. ihre gesetzlichen Vertreter für sie) Leistungen aus dem Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag. Diese Zahl deckt sich weitestgehend mit der Zahl der Kinder und Jugendlichen in

diesem Segment, die auch jetzt schon Köln-Pass-Empfänger sind.

Maximal hätten bis zu 45.000 Kindern einen Anspruch auf Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe, soweit alle berechtigten Kinder im Alter von 0 – 18 das Angebot nutzen (also nicht nur Schüler).

Der Bund nimmt eine Aufstockung der KdU-Mittel zur Finanzierung der Leistungen der o.g. Komponenten des Bildungspakets um 5.4% vor, dies sind für Köln rd. 15,7 Mio. € Hinzu kommen noch 3,5 Mio für die Verwaltungskosten und die befristeten Zuwendungen für Mittagessen in Horten und Sozialarbeiterstellen an Schulen. (Details sind der Anlage 2 zu entnehmen)